

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 158 (2020)

Artikel: Facetten der Partnerschaft von Kirche und Staat : eine Einleitung
Autor: Friedmann, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-869511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Facetten der Partnerschaft von Kirche und Staat

Eine Einleitung

Jesus? Doch, doch, den kenne er, meint der Kantischüler mit nachdenklich hochgezogenen Augenbrauen, das sei der mit dem Kreuz. So ganz spontan hätte er aber über Lara Gut-Behrami mit der Schoggi-stängeli-Werbung auf der Dächlikappe oder über Roger Federers Mobile-Abonnement wohl besser Auskunft geben können. Und das Kreuz? Wofür dieses wohl stehen mag? Die grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schüler an den Thurgauer Gymnasien wird diese Frage noch beantworten können. Aber als selbstverständlich kann dieses Wissen nicht mehr vorausgesetzt werden. Denn nicht wenige Schüler wachsen heute ganz ohne Religion auf. Eine Religion? Wozu eine solche gut sein soll? Es gibt Leute mit Religion und solche ohne. Beide Gruppen scheinen gut zu leben. Aber Gründe für eine Religionszugehörigkeit erschliessen sich nicht mehr allen Kantischülern von selbst.

Ein ungleich grösseres Interesse an Religion zeigen dagegen oft Kantischüler islamischer Religionszugehörigkeit. Jesus? Doch, doch, den kenne sie sehr gut. Der spiele im Koran als zweitletzter Prophet eine wichtige Rolle. Er würde wiederkommen für das Gericht über die guten und die schlechten Taten der Menschen. Aber das Kreuz? Nein, das könne nicht sein. Gott sei allmächtig, hätte eine Kreuzigung nicht zugelassen.

Gott? Ob es einen Gott gäbe? Fifty-fifty, meint die 93-jährige traditionell katholisch sozialisierte Kirchgängerin. Womit sie natürlich Recht hat. Denn Gott gibt es nur mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit, schliesslich bewegen wir uns bei diesem Thema im Bereich des Glaubens und nicht des Wissens. Aber das meinte sie mit dieser Aussage nicht. Vielmehr wollte sie der persönlichen Verunsicherung im Glauben Ausdruck verleihen. Denn seit ihrer Kindheit in den 1930er-Jahren beobachtet sie eine Erosion der ihr bekannten Ausdruckformen des Religiösen. So fehlen bei Todesanzeigen oft religiöse Symbole, unter dem Weihnachtsbaum wird nicht mehr gebetet, und

ihre beiden erwachsenen Enkel sind noch immer nicht getauft. Schlägt sie die Zeitung auf, so wird über Religion zumeist als Störfaktor berichtet, etwa über Kirchenglocken als Nachtruhestörung oder über Missbrauchsskandale. Und schaut sie sich in der Kirchenbank während des Credos verschämt um, so scheint sie zu den letzten Mohikanern zu gehören. Ihre Verunsicherung ist nachvollziehbar.

Aber nicht nur die religiöse Landschaft verändert sich, die gesellschaftlichen Auswirkungen zeigen sich ebenso bei einem Spaziergang durch die Thurgauer Landschaft. Als schön wird der Thurgau besungen. Sanfte Hügel, Wiesen, Äcker – und die Weite des Bodensees. Die fetten Böden sind schön für den Bauern, und die gekräuselte Wasseroberfläche ist schön für die Wassersportler. Aber ist der Thurgau auch aus religiöser Sicht schön?¹ Anfangs des 15. Jahrhunderts lässt sich der walisische Geistliche Adam de Usk die Augen verbinden, damit er die schreckliche Schöllenschlucht nicht anzusehen braucht. Natur und Kultur stehen sich gegenüber. Und natürlich auch Natur und Religion als Bestandteil und Träger von Kultur. Wie würde der Geistliche wohl reagieren, wenn er heute in Frauenfeld aus dem Zug steigen müsste? Von verbundenen Augen wäre ihm eher abzuraten, da der Platz nach rein verkehrstechnischen Kriterien funktional organisiert ist. Hätte er aber den Bahnhofplatz wohlbehalten überquert, so würde er nicht einen stillen Ort für das Dankesgebet antreffen, sondern stünde mitten in einem Shopping-Center voller Dinge, die ein materiell gestimmtes Herz zur Belohnung begehrt. Also nicht Gott gebührt der Dank für das sichere Leiten, sondern ihm selber kommt das Verdienst zu, den Platz auf eine vernünftige Weise überquert zu haben – und so darf er sich nun materiell belohnen.

1 Vgl. Burkhardt, Lucius: Warum ist Landschaft schön? Die Spaziergangswissenschaft, hrsg. von Markus Ritter und Martin Schmitz, Berlin 2006.

Ein ähnliches Bild zeigte sich unserem Geistlichen bei einem Spaziergang in der mehrheitlich reformatorisch geprägten Umgebung von Frauenfeld. Eigentlich würde man eine von allem Sakralen befreite Landschaft erwarten. Und tatsächlich sind hier seit der Reformation keine religiösen Symbole mehr anzutreffen, wie etwa Wegkreuze oder Bildstöckli mit Heiligenfiguren. «Wo früher das Kreuz hing, hängt heute das Rauchverbot», meint der Schweizer Schriftsteller Thomas Hürlimann in einem Interview mit dem Tages-Anzeiger. Und weiter führt er aus, dass wenn die Zeichen sterben, wir ihnen hintendrein sterben werden.² Mit dem Verschwinden der religiösen Symbole stirbt auch die Religion selber. – Unser Spaziergang durch den Thurgau zeigt aber, dass dort, wo der Geistliche ein Wegkreuz erwarten würde, heute oft nicht nichts steht, sondern ein Robidog, meist kombiniert mit einem Verkehrsschild. Thomas Hürlimann würde mit Recht entgegenen, dass es sich bei einem Robidog nicht um ein religiöses Symbol handelt. Und trotzdem gibt es einen Zusammenhang zwischen katholischem Wegkreuz, reformatorischem Nichts und staatlichem Robidog, zwischen katholischem Nachsinnen über die Endlichkeit des diesseitigen Jammermals, evangelischer Gewissheit über Gottes Beistand im alltäglichen Leben und staatlicher Erziehung zu einem guten Miteinander. Diesen Zusammenhang will der einleitende Beitrag in das Buch «Zwei Himmel über dem Thurgau» ausfalten, um die Ergebnisse der Beiträge zur Säkularisierung der verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche aus der Distanz zu betrachten und die Erkenntnisse auf diese Weise für die Diskussion aktueller Themen fruchtbar zu machen.

1 Republikanischer Zeitgeist

Unsere 93-jährige Kirchgängerin empfindet subjektiv einen Verlust des Religiösen und gerät deswegen in eigene Glaubenszweifel. Aufgewachsen in einem

bäuerlichen Milieu, erlebte sie in ihrer Kindheit noch eine Zeit, als nur einige wagemutige «Ketzer» sich aus dem religiös gefügten Weltbild mehr oder weniger erfolgreich zu lösen versuchten und nicht selten bis ins hohe Alter mit der Gottesfrage haderten. Die grosse Mehrheit in der Landgemeinde besuchte noch den sonntäglichen Gottesdienst und nahm an den religiösen Bräuchen teil. An diesem Sonntagmorgen im Jahr 2019 ist für unsere Kirchgängerin aber alles anders. Sie realisiert, dass eine steigende Anzahl Zeitgenossen ohne kirchliche und womöglich auch ohne religiöse Anbindung auskommt.

Der Schweizer Historiker Urs Altermatt bezeichnet diesen Vorgang als «subjektive» Säkularisierung.³ Der zu dieser Zeit in den urbanen Gebieten schon fortgeschrittene Prozess der Verweltlichung des Alltags und damit einer «Entzauberung der Welt», wie sich der deutsche Soziologe Max Weber ausdrückte, ergreift im 20. Jahrhundert auch die Bewohner der ländlichen Gebiete der Schweiz und zeigt sich entsprechend auch im Kanton Thurgau in der Abnahme der kirchlichen Praxis.

Parallel dazu findet auf der institutionellen Ebene seit der Französischen Revolution eine «objektive» Säkularisierung statt, mit der ein gesellschaftlicher und politischer Bedeutungsverlust der institutionellen Kirchen einhergeht. Das Nebeneinander von religiösen und nichtreligiösen Glaubens- und Weltanschauungen bedingt nun einen Systemwechsel hin zu einem liberalen Staat, in dem die Kirchen nicht mehr über politische Macht und die Deutungshoheit in gesellschaftlichen Sinnfragen verfügen, sondern sich neben anderen Institutionen am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligen. Diese aus einem Nebeneinander verschiedener Akteure resultierende Pluralisierung hat einerseits die Privatisie-

2 Interview mit Thomas Hürlimann, in: Tages-Anzeiger, 20.10.2016, S. 33.

3 Vgl. Altermatt, *Moderne*, S. 119 ff.



rung des Religiösen und andererseits die Verkirchlichung der kirchlichen Institutionen zur Folge. Denn für ihre neue Rolle in einem gesellschaftlichen Teilbereich müssen sich die Kirchen aus dem gesellschaftlichen Ganzen herauslösen und neu organisieren. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Bildung einer katholischen und einer evangelisch-reformierten Landeskirche im Kanton Thurgau. Die Kirchen sind seither nicht mehr Teil des politischen Systems, sondern ein eigen-

ständiges Gegenüber des Staates. Dreh- und Angelpunkt dieser Entwicklung ist im Kanton Thurgau das Jahr 1869, als der noch junge Kanton aus dem damaligen republikanischen Zeitgeist heraus mit der Verabschiedung der Verfassung visionär ein Neben- und Miteinander von Staat und Kirche beschliesst. Die Entwicklung dieser Beziehung bahnte sich freilich schon früher an und entwickelte sich zudem über mehrere Jahrzehnte. Trotzdem kann das Jahr 1869

als jenes Jahr gelten, das für eine Regelung steht, die bis heute Bestand hat. Der vorliegende Band des Historischen Vereins des Kantons Thurgau nimmt zusammen mit den beiden Landeskirchen das Jubiläum zum Anlass, den Prozess dieser Neuformierung der Beziehung von Staat und Kirche im politischen und innerkirchlichen Prozess und in den gesellschaftlichen Bereichen des Schul-, Sozial- und Zivilstandwesens nachzuzeichnen und zu deuten.

Mit der Feier des Jubiläums «150 Jahre Landeskirchen im Kanton Thurgau» thematisieren die beiden Landeskirchen ihre Rolle bei der Säkularisierung des Kantons. Auf den ersten Blick scheint es sich dabei um ein Verlustgeschäft der Kirchen zu handeln. Bis zur Helvetik ist die Kirche auch Schulamt, Sozialamt und Zivilstandsamt. Diese Zuständigkeiten gehen im 19. und 20. Jahrhundert sukzessive an den Staat über. Gewinner dieser Machtverschiebung ist der Staat und nicht die Kirche. Was haben also die beiden Landeskirchen, bei dieser Entwicklung, zu feiern? Etwa, dass der Bedeutungsverlust der Kirchen im ländlichen Kanton Thurgau noch nicht so schlimm ist wie andernorts? Webers Säkularisierungsthese verweist auf einen theologischen Ursprung dieser Entwicklung. Diesem christlichen Ursprung geht der kanadische Religionsphilosoph Charles Taylor in seinem Werk «Ein säkulares Zeitalter» nach.⁴ Er öffnet den zeitlichen Horizont und fragt, mit welcher theologischen Idee die Zuwendung der Religion zur Welt begann und wie sich diese zur heutigen säkularen Gesellschaft entwickelte. Mein Beitrag will die konkrete Situation im Kanton Thurgau auf der Folie der religionsphilosophischen Analyse Taylors betrachten, um herauszufinden, wie sich der von ihm beschriebene Prozess im Kanton Thurgau konkret ausformte. Dabei wird sich herausstellen, dass die Kirchen in diesem Prozess, aus einem anderen Blickwinkel besehen, durchaus auch Gewinner sind. Und die Entwicklung hin zur heutigen Situation kann auch als Erfolgsgeschichte des Christentums gelesen werden.

2 Vom christlichen zum weltlichen Reformeifer

Die einleitend erzählte Impression zur religiösen Befindlichkeit im Kanton Thurgau deutet auf eine zunehmend immanente Weltsicht und eine Verflüchtigung der Transzendenz. Nach Charles Taylor ist es die Religion selber, die den Boden für eine rein immanente Welt legt.⁵ Schlüsseltext dazu ist der für Judentum, Christentum und Islam programmatische Schöpfungshymnus Genesis 1,1–2,4a, worin Gott die Welt als Gegenüber schafft und dem Menschen Verantwortung zugesteht. Zugespielt wird der Gedanke durch die spätere jüdische Interpretation der Schöpfungserzählung als «creatio ex nihilo», durch die «Gott ganz aus dem Kosmos herausgenommen und darüber platziert wird.»⁶ Transzendenz kann nun ausserhalb des Kosmos gedacht werden, Gott und Welt stehen sich gegenüber.⁷ Der Schöpfergott ist dem Heil des Menschen gegenüber eindeutig positiv eingestellt. Zur Erlangung des Heils bedarf der Mensch jedoch entweder der Erlösung durch Gott in die Ewigkeit⁸, oder der Mensch verändert die Ordnung der Dinge im Sinne der Güte Gottes in der weltlichen linearen Zeit.⁹ Mit der Fleischwerdung Gottes und der Kreuzigung begibt sich Gott nun selber in die lineare Zeit. So gerät die säkulare Zeit in den Fokus des religiösen Heilwirkens. Ein Hindernis für das christliche Heil in der linearen Zeit stellt im Mittelalter die «zweistufige Religion» dar, die durch eine kleine geistliche

4 Vgl. Taylor, Zeitalter.

5 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 249.

6 Taylor, Zeitalter, S. 262.

7 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 262–263.

8 Ewigkeit im Sinne Augustinus als Sammelpunkt von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Ewigkeit ist für Augustinus Teilhabe am göttlichen Augenblick. Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 101 ff.

9 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 102 ff. Taylor unterscheidet dabei zwischen einer horizontalen säkularen Zeit und einer vertikalen göttlichen Dimension. Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 106.

Elite und ein in vorchristlichen Vorstellungen verbliebenes ungebildetes Volk gekennzeichnet ist.¹⁰ Die Elite gestaltet nun mit der Bewegung der Bettelmönche, oder wie es Taylor formuliert, mit einer «spätmittelalterlichen Agitprop-Truppe», die religiös ungebildete Basis um. Das einfache Volk soll religiös mündig werden. Ein Instrument dazu ist die Ohrenbeichte, die seit dem Laterankonzil von 1275 auch für Laien einmal im Jahr obligatorisch ist.¹¹ Durch diese Bestrebungen entsteht eine Laienfrömmigkeit, die durch die Betonung einer innerlich erlebten Gottesbeziehung und dem Bedürfnis, selber die Bibel meditieren zu können, mit der damaligen klerikalen Kirche nur noch teilweise kompatibel ist. Bis zur Reformation mit ihrer Idee der Erlösung durch den Glauben des Einzelnen, ist es nun nur noch ein kleiner Schritt.¹² Bei Calvin findet das Reformwerk der Bettelmönche eine gesellschaftspolitische Fortsetzung. Nicht nur offenbart sich der von Gott geschenkte Glauben im sündenfreien und guten Leben des einzelnen Menschen, auch die Gesellschaft als Ganzes soll durch Disziplin in eine gottgefällige Ordnung gebracht werden.¹³ Mit dem von Gott geschenkten Glauben als Zeichen für dessen Wirken löst sich die Unterscheidung von Heiligem und Profanem auf, denn Gott zeigt sich nun überall, auch im Alltag.¹⁴ «Was die Erlösten betrifft, werden sie allerorten von Gott geheiligt, also auch im Alltag, bei der Arbeit, in der Ehe und so fort.»¹⁵ An dieser Stelle kommt es zu einem anthropologischen Wandel.¹⁶ Gott wird nur noch die Verwirklichung des eigenen Wohls geschuldet, die Ziele von Politik und Religion werden deckungsgleich und die Gnade wird durch Vernunft und Disziplin verdrängt. Religion wird auf die Moral verengt.¹⁷ Das ordnende Handeln löst sich nun zunehmend von der Nachfolge Gottes und wird bald als rein menschliche Fähigkeit wahrgenommen mit dem Ziel, ausschliesslich das menschliche Gedeihen zu fördern.¹⁸ Das Wirken in der Welt wird damit zu einem materiellen Selbstzweck, die Rückkoppelung zu Gott entschwin-

det aus dem Blickfeld. An dieser Stelle emanzipiert sich das ursprünglich christliche Reformwerk von der religiösen Anbindung und wird säkular. An die Stelle der Kirche tritt der Staat als Konstrukteur von Moral und sozialer Praxis.¹⁹ Waren Bildung und Sozialwesen bis dahin vornehmlich ein kirchliches Anliegen, so übernimmt nun der Staat die Hoheit über das Schul-, Zivilstands- und Armenwesen. Auch wenn der Staat als Institution nicht religiös fundiert ist, so bleibt im Kanton Thurgau die christliche Herleitung des moralischen und sozialen Strebens doch bis heute deutlich erkennbar. Auch in den ersten Jahren nach der neuen Verfassung von 1869 zeigt sich dies etwa darin, dass die Regierung die Kirchen für die moralische Erziehung der Bürgerinnen und Bürger des liberalen Staats in die Pflicht nehmen will. Die Kirchen sollen für das Funktionieren dieses Staates eine gesellschaftlich-moralische Grundlage schaffen. Dabei kommt es zu massiven Eingriffen des Kantons in innerkirchliche Angelegenheiten mit dem Ziel, die kirchliche Bildungsarbeit mit dem liberalen Staat kompatibel zu machen. Die Rolle des Staats ähnelt darin in gewissem Sinne einer Religionsbehörde, wie wir sie heute von der Türkei her kennen. Erklärbar ist dieser anfängliche Zwischenschritt zur Religionsfreiheit nur durch die von Taylor beschriebene Entwicklung seit der Bildungs-offensive der mittelalterlichen Bettelmönche. Aus den zur religiösen Mündigkeit erzogenen Gläubigen sollen nun als logische Fortsetzung des Bildungsprojekts politisch mündige Bürger wer-

10 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 116 ff.

11 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 128–129.

12 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 135–136.

13 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 146–147.

14 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 142.

15 Taylor, Zeitalter, S. 142.

16 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 380 ff.

17 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 387.

18 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 151.

19 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 201–202.

den. Aus diesem Anliegen ergibt sich eine neue Beziehung von Staat und Kirche. Es sollen nun nicht mehr die Kirchen sein, die sich sozial und politisch engagieren, sondern die von den Kirchen christlich-moralisch gefestigten Staatsbürger. Für die Kirchen hat dies zur Folge, dass auch sie sich neu erfinden müssen. Dieser Neuerfindung der Kirchen hin zu Landeskirchen geht der evangelische Theologe Rudolf Gebhard in seinem Beitrag «Frei und fromm. Konflikte um Liberalismus, Glaubensbekenntnis und Einheit der Kirche» nach.

3 Staat und Kirchen erfinden sich neu

Die Entstehung der beiden Landeskirchen erzählt Rudolf Gebhard als Freiheitsgeschichte. Wie die Freiheit das prägende Schlagwort der Bundesverfassung von 1848 und der Verfassung des Kantons Thurgau von 1869 ist, so prägt das Streben nach Freiheit in unterschiedlicher Weise auch Bildung und Ausgestaltung der beiden Landeskirchen. Doch wie es der Freiheitsbegriff an sich hat, befördert die Freiheit des einen nicht unbedingt die Freiheit des andern. Gebhard spricht daher von entgegenstehenden und konkurrierenden Freiheitsbemühungen.

Für die katholische Kirche im Kanton Thurgau ist das 19. Jahrhundert keine gute Zeit. Die nach der Reformation verbliebenen Klöster werden eingeschränkt und schliesslich aufgehoben, die Politik setzt den auch für die Thurgauer Katholiken zuständigen Bischof von Basel zwangsweise ab, und nicht zuletzt hinterlassen die kriegerischen Auseinandersetzungen um den Sonderbund bei vielen Katholiken ein tiefes Misstrauen gegenüber den republikanischen Umtrieben der Zeit. Paradoxerweise sind es aber gerade die in der liberal-demokratischen Verfassung des Kantons Thurgau garantierten neuen Freiheiten, welche die katholische Kirche mehr oder weniger erfolgreich nutzt, um sich gegen Eingriffe des Staats in die ihre

inneren Angelegenheiten zu wehren und ihre Eigenart gegenüber den säkularen Tendenzen zu wahren.

Eine erste solche Gelegenheit zur Nutzung der neuen Freiheiten bietet sich, als der Staat seine Suprematie über die Katholische Kirche mit der Absetzung von Bischof Lachat demonstriert und durchsetzt. Damit ist zwar klar, dass sich die Katholische Kirche von nun an in die staatliche Ordnung einzufügen hat. Die neuen von der Verfassung gewährten Rechte nutzend, protestiert diese mit Verweis auf die in der liberalen Verfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit jedoch sofort dagegen – wenn auch erfolglos.

Mit der neuen Verfassung öffnet sich der Katholischen Kirche jedoch noch eine weitere Freiheit, nämlich jene zur Gründung von Vereinen und Parteien. So baut sie mit der Gründung von Piusvereinen ein alle Lebensbereiche umfassendes katholisches Milieu auf und schafft dadurch eine eigentliche Parallelgesellschaft. Mit gregorianischen Gesängen stimmen neu geschaffene Gesangsvereine die Katholiken auf einen neuen Katholizismus ein; es werden katholische Bibliotheken zur Bildung der katholischen Bevölkerung gegründet, und mit einem grossen katholischen Volksfest in Tobel demonstrieren die zu einem Kantonalverband zusammengeschlossenen Piusvereine 1872 Einheit und Stärke der Katholischen Kirche im Kanton Thurgau. Also bereits wenige Jahre nach der formellen Gründung der Katholischen Landeskirche nutzen die Katholiken erfolgreich die neuen Freiheiten und treten wirkmächtig in Erscheinung.

Die Nutzung der liberalen Verfassung durch die Katholische Kirche bedeutet jedoch nicht, dass diese dadurch selber liberaler geworden wäre, das Gegenteil ist der Fall. Die Katholische Kirche, auch im Kanton Thurgau, sieht sich zu dieser Zeit als Bollwerk gegen die Säkularisierung. Ihre Stärke gegen den als antikirchlich wahrgenommenen Staat schöpfen die politisch marginalisierten Katholiken aus ihrer Zuwendung zum Papsttum (Ultramontanismus), und sie



findet in einer stark gewichteten Marienfrömmigkeit ihren Ausdruck. Der Verlust des Kirchenstaates 1870 und die zeitweilige Flucht des Papstes aus Rom lassen diesen als Märtyrer erscheinen und bestärken die Bindung zum Vatikan. Bei aller Kritik an der Kirchenfeindlichkeit des Staats und der Treue zum Papsttum betonen die Thurgauer Piusvereine jedoch auch mit Nachdruck die Liebe zum Vaterland.

Die Katholiken geraten im Kanton Thurgau also politisch, kirchlich und kulturell unter Druck und reagieren darauf vermeintlich paradox: sie ziehen sich zwar in ein Ghetto zurück, um sich spirituell, kulturell und politisch zu festigen, nutzen dazu aber geschickt

die neuen rechtlichen Möglichkeiten. Mit ihrer Betonung der Treue zum Vaterland senden sie jedoch gleichzeitig ein klares Signal in Richtung politischer Partizipation. Das neue System wird also nicht in Frage gestellt. Die Katholiken wollen jedoch in ihrer kirchlichen Eigenheit Bestandteil des Kantons Thurgau sein. Das bedingt partielle Opposition zum Liberalismus.

Kommt es also zwischen dem Kanton Thurgau und der Katholischen Kirche zu heftigen Spannungen, so entwickelt sich die Beziehung zwischen Staat und Kirche auf der evangelischen Seite harmonischer. Dieser Befund überrascht nicht, da die Reformation

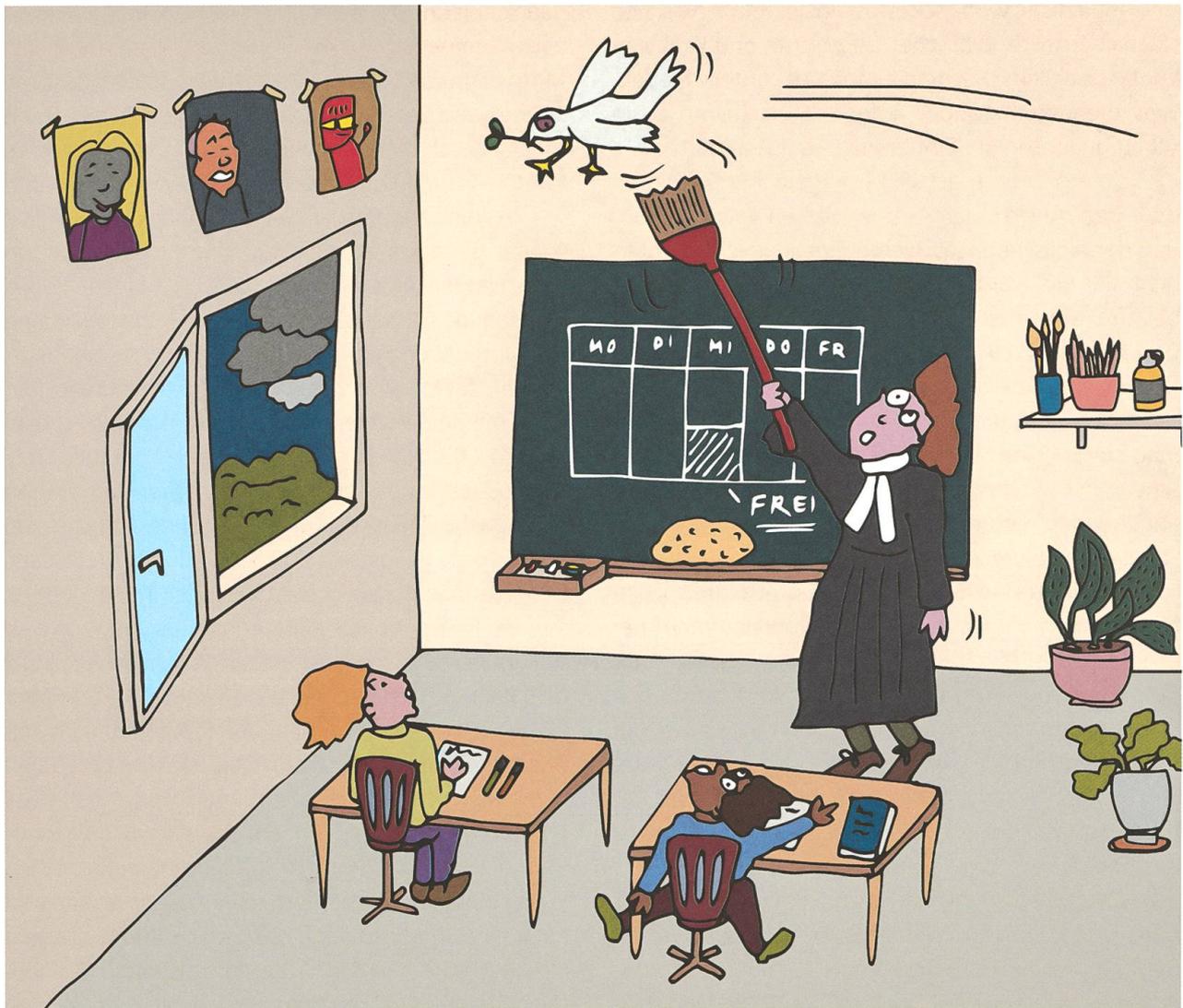
gemäss den gängigen Säkularisierungstheorien als ein Zwischenglied auf dem Weg Richtung Aufklärung und Säkularisierung interpretiert werden kann. Allerdings sorgt die liberale Welle bei der Evangelischen Kirche *innerkirchlich* für Spannungen und Verwerfungen. Ausgelöst werden diese internen Spannungen durch die Einführung des Thurgauer Bekenntnisses. Der Staatschreiber, liberale Politiker und Theologe Ulrich Guhl will eine Reformtheologie durchsetzen, die Gottes Offenbarung in Geschichte, Natur und Sittlichkeit verortet und die auf Vernunft und Gewissen des einzelnen Menschen baut. Guhl will die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen innerhalb der Evangelischen Kirche mehr gewichten und die Rolle der theologischen Laien stärken. Mit einer solchen freien Volkskirche soll auch eine zeitgemässe kirchliche Sprache gefördert werden, um von der Kirche abgewandte Gläubige wieder ansprechen zu können. Für die heutige Lektüre mag es überraschen, dass das Thema einer verständlichen Sprache schon damals in der Kirche diskutiert wurde. Aber wenn wir genauer hinschauen, dann steht auch Guhls Strategie in der Tradition der mittelalterlichen Bettelmönche. Dominikanermönche, wie der Konstanzer Mystiker Heinrich Seuse, wechselten damals in ihren Predigten und Schriften von Latein auf Deutsch, damit die «Laien» in den Beginengemeinschaften, wie etwa in St. Katharinental, religiös gebildet werden konnten. Guhl geht nun aber einen Schritt weiter, indem er die inzwischen ins Deutsche übersetzte Bibel im Sinne der Aufklärung mit der Vernunft in Einklang bringen möchte.

Allerdings kommt es beim Vorschlag, das Apostolikum durch ein zeitgemässes Bekenntnis zu ersetzen, zu erbittertem Widerstand. Kritisiert wird, dass sich die Evangelische Kirche mit dem Thurgauer Bekenntnis von einer 1400-jährigen Tradition und der gesamten christlichen Kirche lossage und dem modernen Unglauben in die Hände spiele. Wie beim Streit um die Absetzung von Bischof Lachat die ka-

tholische Seite argumentiert auch der konservative Flügel der Evangelischen Kirche bereits kurz nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung mit der darin verbürgten Glaubens- und Gewissensfreiheit, in diesem Fall gegen das Verbot des Apostolikums. Da es sich bei diesem Streit um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt, bleibt diese Argumentation jedoch folgenlos. Ein glückloser Versuch zur Vermittlung zwischen Befürwortern und Gegnern der liberalen Kirchenreform befeuert schliesslich eine Kirchenspaltung. Eine spätere Lockerung der Vorschrift kann die Spaltung nicht mehr rückgängig machen.

4 Christliche Erziehung für den liberalen Staat

Als eigentlicher Brennpunkt der Säkularisierung im Kanton Thurgau entpuppt sich das Schulwesen. Die Erziehungswissenschaftlerin Carla Aubry zeigt in ihrem Beitrag «Schule im Kreuzfeuer von Kirche und Staat» auf, dass neben der Auflösung der konfessionellen Schulen vor allem auch die Frage um die Hoheit über den Religionsunterricht Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem veritablen Konflikt zwischen Staat und Kirche führte. Verbannte das französische Vorbild zur Neuordnung des Schulwesens die Religion gänzlich aus der Schule und gründete es die Moral einzig auf der Vernunft, so will man sich im Kanton Thurgau der christlichen Wurzel der Moral nicht entledigen. An beiden Orten steht ausser Frage, dass es für das Funktionieren eines demokratischen Staates der moralischen Erziehung der Bevölkerung bedarf. Im Kanton Thurgau soll aber im Unterschied zu Frankreich der Religionsunterricht diese für den Staat wichtige Aufgabe übernehmen. So macht sich der Erziehungsrat 1840 zum Ziel, den Menschen nicht nur sittlich, sondern auch religiös, das heisst zu dieser Zeit christlich, zu bilden. Doch wie wird nun die Grenze zwischen staatlicher und kirchlicher Zustän-



digkeit bei der religiösen Bildung gezogen? Sollen die Pfarrer mit der Erteilung des staatlichen Religionsunterrichts beauftragt werden? Und was geschieht, wenn sich die Ziele der religiösen Bildung von Staat und Kirche widersprechen? Ein Gerangel um Zuständigkeiten und Haltungen rund um den Religionsunterricht ist damit schon fast vorprogrammiert.

Die Säkularisierung der Schule hat aber in der Helvetik mit einem noch viel grundsätzlicheren Prob-

lem zu kämpfen: Dem Staat fehlt es im Bildungswesen an fachlich geschultem Personal. So werden die Pfarrer schon bald wieder in das Schulwesen eingebunden, nach 1840 gar Kraft ihres Amtes – auch wenn sie teilweise als Vertreter der alten Ordnung gelten. Von einer Versöhnung von Staat und Kirche kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht gesprochen werden, vielmehr handelt es sich um eine der Not gehorchende vorübergehende Lösung.

Inhaltlich wird schon bald einmal zwischen staatlich erteilter biblischer Geschichte und kirchlich-konfessionellem Religionsunterricht unterschieden. Was theoretisch sauber aufgeteilt erscheint, ist im Alltag gegenseitiger Einflussnahme ausgesetzt.

So ärgert man sich auf evangelischer Seite über die – ihrer Ansicht nach – sprachlichen Vereinfachungen der biblischen Geschichten im staatlichen Unterricht. Für die evangelische Kirche handelt es sich dabei um ein ernstes Problem, da sie die Biblische Geschichte in der staatlichen Schule als Vorbildung für den eigenen konfessionellen Unterricht betrachtet. Am staatlichen Lehrmittel etwas zu ändern, vermag sie aber nicht. Immerhin erreicht die Evangelische Kirche einen Lehrauftrag von Pfarrern vorangehenden Lehrern am seit 1833 bestehenden staatlichen Lehrerseminar in Kreuzlingen.

Umgekehrt nimmt der Kanton erfolgreich Einfluss auf den konfessionellen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche. Eine geplante Ausdehnung desselben von zwei auf drei Jahre wird durch den Staat verhindert, obwohl die Zuständigkeit bei der Kirche liegt und die Mehrkosten durch diese getragen worden wären. Kaum besser ergeht es der Katholischen Kirche. Als sie einen neuen Katechismus des Diözesanbischofs einführen will, wird ihr dies vom Kanton aufgrund pädagogischer, religiöser, sittlicher und konfessioneller Bedenken verboten. In der Begründung eines Gutachtens ist von Gedächtnisquälerei und fehlender Toleranz die Rede. Der Staat setzt seine Grundsätze also auch innerhalb der kirchlichen Bildung konsequent durch. Von einer Entlassung der Kirchen in die Freiheit kann zu diesem Zeitpunkt also noch nicht gesprochen werden.

Eine einvernehmliche Lösung wird dagegen bei einem anderen Problem gefunden. Die Lektionen für den konfessionellen Religionsunterricht und die Gottesdienste kollidieren zeitlich oft mit dem staatlichen Schulunterricht, was Absenzen der Schülerinnen und Schüler zur Folge hat. Auch mit Bussen gegenüber

den Schülerinnen und Schülern ist dem Problem nicht beizukommen. Mit der Einführung des schulfreien Mittwochnachmittags können die Kirchen nun frei über eigene Unterrichtszeiten verfügen. Damit ist das Modell geschaffen, wie wir es zum Thema Religion im Kanton Thurgau auch heute noch kennen.

Aktuell wird das Thema Schule und Religion wieder öffentlich debattiert. Auf der einen Seite fordern Freidenker gegenüber dem Schulfach «Ethik, Religionen, Gemeinschaften», dass Religionen und Weltanschauungen gleichberechtigt thematisiert werden sollten. Auf der anderen Seite sieht sich der Staat mit dem Problem konfrontiert, dass eine grosse Zahl von Kindern und Jugendlichen kaum mehr religiöse Erfahrungen und nur noch spärliches Wissen über das die hiesige Kultur prägende Christentum mitbringen. Religiöses Unwissen ist dem religiösen Frieden aber bekanntlich abträglich. Damit kehren sich die Rollen im Verhältnis von Staat und Kirche im schulischen Bereich um. Sollten vor 150 Jahren die Kirchen christlich-moralisch gefestigte Staatsbürger heranziehen, so sieht sich der Staat heute in der Pflicht, mit Bildung zur religiösen Toleranz und damit zum religiösen Frieden beizutragen. Folgerichtig will der Kanton Thurgau in seinem aktuellen Bildungsauftrag die «christlich-humanistischen-demokratischen Wertvorstellungen» fördern. Gemeint ist damit wohl nicht eine Sonderstellung des Christentums, sondern die christliche-humanistische Vorgeschichte des liberalen Staates, wie sie Taylor beschreibt.²⁰

5 Neue Anforderungen an das Zivilstandswesen

Kann man beim Bildungswesen noch davon ausgehen, dass die meisten in der Schule unterrichteten Fächer nicht direkt etwas mit dem Glauben zu tun

20 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 272.



haben und sich der Konflikt zwischen Staat und Kirche auf die Hoheit über die moralische und sittliche Bildung beschränkt, so trifft die Säkularisierung des Zivilstandswesens mit den Bereichen Geburt, Ehe und Tod Kernbereiche des Religiösen. Weit gefehlt ist jedoch die Annahme, dass es bei der Säkularisierung dieses Bereichs des vormals kirchlichen Wirkens zu besonders heftigen Auseinandersetzungen gekommen wäre. Selbstverständlich kam es auch in diesem Bereich zu Irritationen, aber von eigentlichen Verwerfungen wie im Bildungswesen kann nicht gesprochen werden. Doch wo liegen die Gründe für diesen im Vergleich milden Verlauf der Säkularisierung des Zivilstandswesens?

Der Historiker André Salathé erzählt die Geschichte der Säkularisierung des Zivilstandswesens entlang der Lebensgeschichte einer zu den Neutäufern konvertierten Thurgauerin. Diese stellt die Behörden sowohl bei der Trauung wie bei der Bestattung vor Probleme, die gelöst werden müssen. Im pragmatischen Umgang mit solchen praktischen Fragen liegt der Schlüssel für die relativ unaufgeregte Säkularisierung dieses Bereichs des sozialen Lebens im Thurgau.

Die am 4. Laterankonzil 1215 eingeführte verbindliche Registrierung getaufter Christen wird im Zuge der Reformation und Gegenreformation perfektioniert und gerät im Zuge der Französischen Re-

volution und der Helvetik aus weltlichen Gründen in den Fokus des Staates. Denn für die Einführung der Schulpflicht, der Wehrpflicht und der Steuerpflicht bedarf es eines verlässlichen Registers der Bürger. So wird 1799 ein bürgerliches Zivilstandsregister eingeführt. Wie bei der Säkularisierung der Schule ist der Staat mit der neuen Aufgabe aber schon bald überfordert und greift auf die Pfarrer zurück, die nun im Auftrag des Staates bis 1876 das Zivilstandsregister führen. Aus einer vorerst ideologischen Neuerung entsteht eine pragmatische Zusammenarbeit von Staat und Kirche.

Pragmatischer Lösungen bedarf es aber auch auf anderen Ebenen des Zivilstandswesens, wie etwa bei den Trauungen. So verändert sich die religiöse Landschaft im Kanton Thurgau im 19. Jahrhundert markant. Mit der Industrialisierung kommt es zu einer Migration von Katholiken auch in traditionell evangelisch geprägte Gemeinden. Dadurch steigt das Bedürfnis nach gemischtkonfessionellen Trauungen. Zu Veränderungen der konfessionellen Zugehörigkeit kommt es auch innerhalb der reformatorischen Tradition. Die stark liberalen Tendenzen innerhalb der Evangelischen Kirche des Kantons Thurgau verstärken am entgegengesetzten Rand der Kirche die Abspaltung von Freikirchen, insbesondere jene der Neutäufer, für welche die Ehe eine weltliche Angelegenheit darstellt. So entsteht eine heterogene Gruppe aus radikalen Liberalen, liberalen Katholiken und Neutäufern, welche die Einführung der Zivilehe als Antwort auf gesellschaftliche Veränderungen befördert.

Als deutlich sensibler erweist sich bei der Säkularisierung der Bereich des Bestattungswesens. Der Übergang der Verfügungsgewalt über die Friedhöfe von den Kirchgemeinden auf die politischen Gemeinden – im Thurgau die Munizipalgemeinden – stösst bei der Katholischen Kirche auf einigen Widerstand. Hatten sich die beiden Kirchen im Umgang mit gemischtkonfessionellen Friedhöfen seit der Reforma-

tion eher schlecht als recht gefunden, so stellten die Neuerungen durch den Kanton die Katholische Kirche vor neue Probleme, so etwa durch die Reihung und Nummerierung der Gräber ohne Unterscheidung der Konfession. Doch setzt sich der Staat nicht überall sofort durch. In einigen Fällen, wie in Sulgen, erzwingt er seine Hoheit über den Friedhof, an anderen Orten belässt er es noch Jahrzehnte bei dem Herkommen. Aber auch die Katholische Kirche reagiert in diesem Bereich uneinheitlich und mehrheitlich pragmatisch. Dieser Pragmatismus findet heute im Umgang mit Verstorbenen verschiedener Religionszugehörigkeiten seine Fortsetzung, wie André Salathé in seinem Beitrag an einem konkreten Beispiel aufzeigt. Wahrscheinlich ist es gerade dieser unaufgeregte Umgang des Kantons Thurgau mit neuen religiösen Herausforderungen, der auch für künftige Fragestellungen in diesem Bereich wegweisend sein könnte.

6 Wende zum Besseren im Armenwesen

Steht das Zivilstandswesen im Vergleich zum Schulwesen bereits weniger im Fokus der Säkularisierung, so scheint sich um das Armenwesen niemand streiten zu wollen. Der Kanton Thurgau schlägt in diesem Bereich jedenfalls einen für die Schweiz einmaligen Sonderweg ein: Das Armenwesen verbleibt bis 1966 in der Zuständigkeit der Landeskirchen.

Die Historikerin Heidi Witzig zeichnet anhand von drei Beispielen in den Dörfern Evangelisch-Aadorf, Katholisch-Wuppenau und Evangelisch-Aawangen den Umgang der Behörden mit verarmten Familien nach. Zwischen den Dörfern können diesbezüglich graduelle Unterschiede in der Handhabung festgestellt werden. Die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde spielen dabei oft die entscheidende Rolle. Einen anderen Ansatz im Armenwesen vertritt hingegen das städtische und industrialisierte Arbon, wo die Ursachen für Armut anders gedeutet werden



als auf dem Land. Die von Armut Betroffenen sind hier materiell deutlich bessergestellt als in den Landgemeinden, und sie werden weniger stigmatisiert. Diese Verbesserung der Armenunterstützung ist auf die Veränderungen seit der Französischen Revolution zurückzuführen, zu denen auch die Ablösung des Gebots der christlichen Mildtätigkeit durch einen Rechtsanspruch gehört. Im Kanton Thurgau wird dieser Anspruch 1861 mit einem Armengesetz einge-

führt. Die Aufgabe und die Zahlungspflicht werden aber, anders als in den anderen Kantonen, an die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden delegiert.

Wirkt sich nun eine solche kirchliche Zuständigkeit positiv oder negativ auf die Armengenössigen aus? Für die Beantwortung dieser Frage müsste ein Vergleich zwischen der Regelung im Kanton Thurgau und Vorgehensweisen in anderen Kantonen ange-

strengt werden, was die Möglichkeiten des vorliegenden Buches jedoch gesprengt hätte. Aber ein vertiefter Einblick in die Situation von Arbon könnte einen Hinweis für die Beantwortung der Frage liefern. In Arbon sind nämlich von der Evangelischen Kirche seit 1913 ein «freisinniger» und ein sozialdemokratisch eingestellter Pfarrer zur gegenseitigen Ergänzung angestellt. Die politische Ausrichtung der amtsführenden Personen, die finanziellen Möglichkeiten und der Grad der Urbanität einer Gemeinde sind für die Art der Armenhilfe womöglich entscheidender als die Frage, ob diese in staatlicher oder kirchlicher Zuständigkeit liegt. Sowohl Staat wie Kirche sind in einer verbreiteten Denkweise verhaftet, wenn etwa der Staat den Armen die politischen Rechte verwehrt und in der Kirche die Namen der Armengenössigen verlesen werden. Arme und Bettler sind nun nicht mehr Figuren des Evangeliums, sondern ein Problem.²¹ Die Schande gilt aber in diesem System nicht allen Armen gleichermaßen. Es wird zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen unterschieden, wie Heidi Witzig ausführt. Sogenannt würdige Arme sind Witwen, Waisen, Kranke und Arme. Als «unwürdige» gelten jene, die durch psychische Krankheiten wie Alkoholsucht den bürgerlichen Tugenden nicht entsprechen. Zur Prävention und Bekämpfung von «unwürdiger» Armut werden von Staat und Kirchen gleichermaßen zahlreiche Einrichtungen und Angebote geschaffen. Auf der Folie von Taylor gelesen, verfolgen sie beide das reformatorische Projekt der Nacherziehung und Disziplinierung zu einer besseren – einst gottgefälligen, später liberalen – Gesellschaft.

Einen neuen Ansatz verfolgen hingegen die Gewerkschaften und die Sozialdemokraten. Diese bauen ein umfassendes Hilfsangebot für Bedürftige auf und kritisieren das Nacherziehen und Disziplinieren. Mit der Einführung der AHV 1948 entspannt sich die Situation für die Armengenössigen schliesslich grundlegend. Der Wandel führt also von der christ-

lichen Mildtätigkeit zur Bildung, von da zur Nacherziehung und Disziplinierung und schliesslich zum Sozialstaat.

Wie beim Zivilstandswesen fällt auch beim Armenwesen im Zusammenspiel von Staat und Kirche ein ausgesprochener Pragmatismus auf. So kommt den Kirchen bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts eine aktive Rolle im Armenwesen zu.

7 Resümee

Eine Fortsetzung findet dieses Zusammenwirken von Staat und Landeskirchen im heutigen Flüchtlingswesen. In diesem Bereich engagieren sich die beiden Landeskirchen in der Peregrina-Stiftung mit fünf Vertretern der Landeskirchen sowie einem Regierungsrat für die Unterbringung und Begleitung der Flüchtlinge im Kanton Thurgau. Dabei handelt es sich nicht um einen Rückfall in die Zeit vor 1869. Denn im Unterschied zu früher sind die Landeskirchen in diesem Fall vertraglich beauftragte externe Partner des Staates. Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit ist eine klare Trennung von Staat und Kirche. Dank der Neugestaltung der Beziehung von Staat und Kirche wird eine punktuelle Zusammenarbeit in Bereichen möglich, in denen die Kirchen seit je eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahrnehmen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle etwa die kirchlichen Hilfswerke, die sich für die Schwächsten der Gesellschaft einsetzen und somit die staatlichen Leistungen ergänzen.

Staat und Kirche bzw. Staat und Religion stehen immer in einer Beziehung zueinander. Diese Beziehung verändert sich mit dem Wandel der Gesellschaft. Das kann gegenwärtig beim Thema Religion in der Schule beobachtet werden. In diesem Bereich sieht sich der Staat derzeit herausgefordert, neue

21 Vgl. Taylor, Zeitalter, S. 154.

Aufgaben zu übernehmen. Dabei stellt sich die Frage, ob Kirchen und religiöse Gemeinschaften dazu als Partner miteinbezogen werden sollen. Ein herausragendes Beispiel für ein kirchliches Wirken in der Gesellschaft stellte etwa Pfarrer Ernst Sieber mit seinem Sozialwerk dar. In diesem Fall sah sich die Kirche veranlasst, gesellschaftlich aktiv zu werden, um Not zu lindern. Solche Beispiele, wie auch die oben skizzierte Flüchtlingshilfe, zeigen, dass die Beziehung von Staat und Kirche im Detail immer wieder neu justiert werden muss. Dabei ist gerade die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche die Voraussetzung dafür, dass ein Repertoire an Möglichkeiten des Zusammenspiels in Betracht gezogen werden kann.

